

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 11

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

U n s l a n d.

Deutsches Reich. Ein kaiserlicher Erlass regelt, vorbehaltlich weiterer Befehle, die Uebungen des Beurlaubten-Status für das Etats-Jahr vom 1. April 1877—78. Zu selbstigen werden aus Landwehr und Reserve einberufen bei der Infanterie 110,800 Mann, bei den Jägern und Schützen 25,000, bei der Feld-Artillerie 6600, bei der Fuß-Artillerie 6250, bei den Pionieren 3680, bei dem Eisenbahn-Regiment 1140, bei dem Train 2910. Ueber die Einziehung von Mannschaften des Beurlaubten-Status zur Completirung der an den großen Herbst-Uebungen theilnehmenden Truppen-Theile wird besondere Verfügung getroffen werden. Die Dauer der gedachten Uebungen für die Landwehr- und alle Train-Mannschaften — die Lage des Zusammentritts und Auseinandergehens am Uebungs-Orte mit inbegriffen — beträgt für dieses Jahr zwölf Tage. Wo es im Interesse der Ausbildung für wünschenswerth erachtet wird, kann für die Reservisten diese Uebungszeit bis zu zwanzig Tagen verlängert werden. In erster Linie werden diejenigen Mannschaften einberufen, die noch nicht mit der neuen Waffe ausgebildet sind.

Oesterreich. (Militärische Geschäftsordnung und Vereinfachung.) Mit dem heute ausgegebenen Verordnungsblatte wurde der erste und zweite Abschnitt der neuen Geschäftsordnung für das k. k. Heer, enthaltend die allgemeinen Bestimmungen, dann die Bestimmungen für das Reichs-Kriegsministerium und dessen Hilfsorgane, verlautbart. Gleichzeitig hat das Reichs-Kriegsministerium die Einstellung von mehr als hundert, zum Theil sehr umfangreichen, periodisch einzufendenden Eingaben angeordnet und durch diese Maßregel die Truppen und anderen Heccekörper von einem sehr beträchtlichen Theil jener Schreiberel, mit der sie bisher überbürdet waren, entlastet. Diese neueste Verfügung, welche, gleich wie die Geschäftsordnung, sofort in Wirksamkeit zu treten hat, läßt erkennen, daß der Reichs-Kriegsminister nicht nur in die verschiedenen ihm unterliegenden Verwaltungsressorts genauen Einblick hat, sondern auch deren Bedürfnisse, gleich wie jene der Truppe, wahrnimmt, und der letzteren that ausgiebige Verminderung der Schreibgeschäfte schon ernstlich noth. Bei der Herausgabe der neuen Geschäftsordnung forderte das Reichs-Kriegsministerium speciell die zur Ueberwachung des schriftlichen Dienst- und Geschäftsbetriebes berufenen Organe auf, jede mögliche Vereinfachung im schriftlichen Verkehr anzustreben, und bemerkte hierzu sehr treffend, daß dies in umfassender Weise nur dann erfolgen könne, wenn das Bestreben hierzu alle Behörden und Commanden in gleichem Maße besetzt. Anzeigen oder Eingaben, erinnert das Reichs-Kriegsministerium weiter, die nicht speciell vorgeschrieben sind, sollen weder verlangt, noch ohne Aufforderung eingesendet werden. Erschöpfende Berichterstattung, welche wiederholte Aufklärungen überflüssig macht, und klare Befehlsgebung werden am ehesten zur Vereinfachung der Arbeiten beitragen. Zum Schluß werden noch fernere Erleichterungen im Eingabewesen, betreffend die Erstreckung der Einsendungs-Zermine, sowie die Vereinfachung der Formularien in Aussicht gestellt. Wir kommen demnächst eingehender auf diese so wichtige mit vielem alten Schlenkerian brechende Verordnung zurück.

Oesterreich. (Gedenkblätter.) Einen ungeahnt mächtigen Impuls erhalten die Bestrebungen zur Förderung der Treue, patriotischer Tugenden, sittlicher Hebung und militärischen Geistes durch die Einführung von Gedenkblättern, welche die wichtigsten Momente der Regiments-Geschichte in Wort und Bild zur Darstellung bringend, unmittelbar auf Geist und Herz wirken. Der Gedanke des 5. Infanterie-Regiments, das „Regiments-Blatt“ als Spende des Offizierscorps jedem Soldaten in die Heimath mitzugeben, der aus dem Regimente ohne Makel schiedet, war in der Heimath von durchschlagender Wirkung, die zunächst in den auffällig kurzen Straf-Extracten zum Ausdruck kam. Wer ohne das Blatt nach Hause rückkehrte, war von den Seinen gescholten, von den Dorfbewohnern gehöhnt; das Blatt — am Ehrenplatze in der Stube prangend — gilt als Ehrenzeichen. Und welcher Werth darauf gelegt wird, dafür spricht die Thatfache, daß zahlreiche Gesuche längst verabschiedeter Soldaten einlaufen, welche um „Verleihung“ des Blattes bitten. Nach diesem Effecte, der

auch bei andern Truppen, welche ähnliche Gedenkblätter ausgaben, zu constatiren ist, darf es mit besonderer Befriedigung begrüßt werden, daß die Idee der Gedenkblätter immer mehr Verbreitung und Anklang findet. — Wenn diese ideale Würdigung der ruhmvollen Vergangenheit eines Regiments bei der Bevölkerung so stimmungsvollen Anwerth finden, in welcher ungleich höherem Grade müßte die Errichtung von Gedenktafeln in den Kirchen wirken, die in sehr realer und doch so hochsinniger Weise das Andenken der für Kaiser und Vaterland Gebliebenen ehren. In einigen Bezirken bereits bestehend, ließen sich solche Gedenktafeln bei etnigem guten Willen in einträchtigem Zusammenwirken der Militär- und Civilbehörden leicht überall aufstellen, und würde den Schöpfern nebst dem Bewußtsein, wirklich Edeles und Gutes gefördert zu haben, auch der Dank der Mit- und Nachlebenden gesichert bleiben.

(Dr.-u. M. Bl.)

Rußland. Der Inspector der Militär-Spitäler, General Kossincki, trifft alle Anstalten zur Errichtung von Ambulanzen. In Odeffa und an der Küste überhaupt hat man die Errichtung größerer Spitäler aufgegeben, da man ein Bombardement oder eine Belagerung doch für möglich hält. Das Filiale der Gesellschaft vom Rothen Kreuze in Odeffa hat in Folge dessen beschossen, Comités für die Heranbildung von Barmherzigen Schwestern und Brüdern, für die Herbeischaffung von Lazareth-Gegegenständen und für die Aufstellung eines Erkundigungs-Bureaus zu bilden. In den letzteren soll nach Möglichkeit der Aufenthalt der Einberufenen zu erfragen sein. Die übrigen Filialen der Gesellschaft vom Rothen Kreuz stehen bereits mit General Kossincki in Verbindung und senden der Armee in größeren und kleinen Partien die gesammelten Lazareth-Gegegenstände zu.

Der Ingenieur-Oberst Lischan hat einen Feldbüchsen-Apparat, der von fünf Mann bedient wird, erfunden und den Plan dem Armercommando vorgelegt. Derselbe wird soeben erprobt und russische Militärs sprechen die Hoffnung aus, daß die Feldbüchse von Lischan wenigstens bei den Stäben, Anstalten, stabileren Truppen und Spitalern zur Verwendung kommen wird.

Im Auftrage und auf Kosten einer englischen Gesellschaft sind bei der Armee 5000 Exemplare des neuen Testaments in russischer Sprache zur Vertheilung an Mannschaft und Unteroffiziere eingetroffen. Es sollen noch weitere 15,000 Exemplare dahin abgehen.

V e r s c h i e d e n e s.

— (Die englischen Offiziers-Speiseanstalten: Messen). Die „Dr.-Ung. Milit. Blätter“ berichten darüber: „England ist als das eigentliche Vaterland des Clubwesens zu betrachten, das so sehr im Nationalcharakter seiner Bewohner begrundet ist, ihren Eigenthümlichkeiten und Gewohnheiten beizart entspricht, daß es nur natürlich erscheint, wenn sich auch militärische Institutionen gleicher Art dort zuerst die Bahn gebrochen.

Wir finden daher auch in der englischen Armee schon lange Zeit militärische Clubs, die verschiedenen Zwecken, meist jedoch jenem dienen, dem ledigen oder fremden Offiziere ein behagliches Heim im Kreise seiner weiteren Familie zu bieten, und ihm so, indem dort für seine geistigen und leiblichen Bedürfnisse, meist sogar für Unterkunft auf eine verhältnismäßig billige Weise gesorgt ist, den Entgang der eigenen Häuslichkeit weniger fühlbar zu machen.

London zählt allein sieben derartige Clubs.

Was nun die ihrem Charakter nach gleichfalls dem Clubwesen angehörigen Offiziers-Messen betrifft, so datirt ihre Entstehung in England, wenn sie bei einzelnen Regimentern auch schon längere Zeit bestanden haben mochten, von der Regierung Georg IV. her, welcher joviale Regent ihnen besondere Aufmerksamkeit und auch die erste Unterstützung zu Theil werden ließ.

Was jedoch früher nur auf Herkommen und einzelnen Bestimmungen beruhte, wurde im Jahre 1873 durch königliche Verordnung in feste Formen gebracht. Hiernach wurde ihre Errichtung bei allen Truppen anbefohlen, der Besuch für jeden Offizier und zur Truppe gehörigen Militärarzt obligatorisch gemacht und den Commandanten die Beaufsichtigung und Intanthaltung von